

Benützungsordnung

Langtitel

Benützungsordnung

Stammfassung: Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bruck an der Mur vom 25.09.2014 in Kraft ab 01.11.2014
Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberaich vom 29.10.2014 in Kraft ab 01.11.2014

Text

§1

- (1) Aufgrund des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes – Straßen und Plätzen – für gestattungspflichtig erklärt und von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht.
- (2) Gemeingebrauch ist der einem jeden kraft öffentlichen Rechtes zustehende Gebrauch der Straßen und Plätze im Rahmen ihrer besonderen Zweckbestimmung und innerhalb der in der Stadt Bruck an der Mur üblichen Grenzen.
- (3) Über den Gemeingebrauch hinaus geht das Aufstellen von Gegenständen und Anlagen aller Art, insbesondere
 - a) Das Aufstellen von Buden, Kiosken, Ständen, festen und beweglichen Gegenständen;
 - b) Das Aufstellung von Sitzgärten und deren Begrenzungen;
 - c) Die Errichtung von Aufbewahrungsstellen für Kraft- und Fahrräder (Radständer);
 - d) Das Aufstellen von „Stummen Verkäufern“ der Tageszeitungen;
 - e) Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes für Bauzwecke;
 - f) Die Errichtung von Markisen, Kragdächer, Schaufenster, Portalvorbau, Vitrinen, Ausleger, Verkaufshilfen, A-Ständer, Schaukasten;
- (4) Für Märkte gelten besondere Regelungen und Vorschriften.

§ 2

Die nach dieser Ordnung erteilte Gestattung ist ohne Einfluss auf die sonst vorgeschriebene, insbesondere polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung. Eine vorher ausgesprochene Gestattung wird erst mit der sonst vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung wirksam.

§ 3

- (1) Bei allen Anträgen auf Gestattung erteilt die Stadtgemeinde eine Bewilligung, aus der sich die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes und die Art ihrer Berechnung ergeben.
- (2) Wird die Bewilligung erwirkt, nachdem der Pflichtige mit der Benützung begonnen hat, so kann die Stadtgemeinde das nach dem Tarif zu zahlende Entgelt bis auf den doppelten Betrag der einfachen Gebühr festsetzen.
- (3) Das Benützungsentgelt ist für die tatsächliche Benützung auch dann zu zahlen, wenn die Genehmigung nachträglich versagt und die Anlage wieder entfernt wird.
- (4) Bisher bestehende privatrechtliche Vereinbarungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.

§ 4

- (1) Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Sie kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen, auch von der Voraussetzung des Benützungsentgeltes abhängig gemacht werden.
- (2) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen,
 - a) wenn die Art der Benützung den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und zur Erleichterung des Verkehrs oder zum Schutze anderer öffentlicher Belange geltenden Bestimmungen widerspricht;
 - b) wenn der Benützer das festgesetzte Entgelt nicht bezahlt oder mit der Zahlung eines schon fälligen Betrages in Verzug gekommen ist;
 - c) wenn er den Bedingungen oder Auflagen nicht entspricht oder wenn eine polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung nicht vorliegt oder bedingt erteilt wurde und der Benützer diesen Bedingungen nicht nachkommt;
 - d) wenn der Benützer die Art der Benützung ändert.
- (3) Das Benützungsrecht erlischt außerdem
 - a) Mit Ablauf der in der Bewilligung gesetzten Frist
 - b) Mit dem Tod bzw. Konkurs oder dem Verzicht des Benützers.

§ 5

- (1) Wird die Bewilligung widerrufen oder erlischt das Benützungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Benützer alle von ihm angebrachten Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (2) Kommt der bisherige Benützungsberechtigte damit in Verzug, so ist die Stadtgemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Entfernung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

§ 6

- (1) Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen und Anlagen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn unvermeidlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass die Versorgungs- und Kanalleitungen nicht beschädigt und in ihrer Lage und ihrem Zustand nicht verändert werden (Aufgrabungsrichtlinien).
- (2) Der Fachbereich Bau und Betriebe/Hoch- und Tiefbau, Verkehr ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Aufgrabungen auf Gehsteigen und Fahrbahnen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Genehmigung des Fachbereich Bau und Betriebe/Hoch- und Tiefbau, Verkehr erteilt ist.

§ 7

- (1) Der Benützer haftet der Stadtgemeinde gegenüber für Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.
- (2) Der Benützer haftet der Stadtgemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benützung die Verkehrssicherheit auf Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigt wird. Er hat die Stadtgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benützung gegen die Stadtgemeinde erhoben werden können.

§ 8

- (1) Die Höhe des für die Benützung zu zahlende Entgelt:
 - a) Für das Aufstellen von Buden, Kiosken, Ständen, festen und beweglichen Gegenständen zu Informations-, Werbe- und Verkaufszwecken für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m² für jeden angefangenen Tag
€ 0,60
 - b) Die Aufstellung von Sitzgärten

- für die Zeit vom 01.04. – 31.10. für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m² für jeden angefangenen Monat
€ 4,50
 - für die Zeit vom 01.11. – 31.03. für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m² für jeden angefangenen Monat
€ 0,80
- c) Das Aufstellen von Aufbewahrungsstellen für Kraft- und Fahrräder (Radständer) für jedes Stück für jedes angefangene Jahr
€ 15,00
- d) Das Aufstellen von „Stummen Verkäufern“ der Tageszeitungen für jedes Stück für jedes angefangene Jahr
€ 10,00
- e) Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes für Bauzwecke für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m² für jede
- f) angefangene Woche
€ 1,50

Wird ein gebührenpflichtiger Parkplatz über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen, bemisst sich das Entgelt für die Inanspruchnahme

- pro halben Tag
€ 11,00
- pro ganzen Tag
€ 15,00

Maßgebend für die Berechnung der Fläche sind die äußersten begrenzenden Rechteckslinien, bei körperlichen Gegenständen die größte von den äußeren Begrenzungslinien umschlossene Fläche.

Bei Baulichkeiten (Kioske, Buden, Stände) ist für die Berechnung nicht die Größe der überbauten Fläche, sondern die der insgesamt beanspruchten und zugewiesenen Fläche zugrunde zu legen.

§ 9

Die Inanspruchnahme von Privatgrund der Gemeinde bedarf einer gesonderten Genehmigung bzw. Vereinbarung und ist von den Bestimmungen dieser Ordnung ausgenommen.

§ 10

Diese Benützungordnung tritt mit 01.11.2014 (Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2014) in Kraft gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse hinsichtlich der Einhebung eines Anerkennungsinzinses für die Benützung öffentlichen Gutes außer Kraft.